

## 6. Gutachten eines Juristen-Komitees:

### Auslegung des Art. 147 des Genfer Abkommens über Oberschlesien betr. die Zulässigkeit von Minderheitenpetitionen<sup>1)</sup>

Ein aus den Herren Max Huber, Bourquin und Pedroso bestehendes, durch Beschluß des Rates vom 30. Mai 1933 in der Angelegenheit einer Petition des deutschen Staatsangehörigen Bernheim eingesetztes Juristen-Komitee hat in seinem Gutachten folgendes ausgesprochen:

Es ist nicht Voraussetzung der Zulässigkeit einer Petition gemäß Teil III des Genfer Abkommens, daß der Petent eine gewisse Zeit im Abstimmungsgebiet gewohnt hat, noch daß er bestimmte Beziehungen — sei es rechtlicher Art, sei es bezüglich seiner Abstammung oder Familie — zu diesem Gebiet hat, noch besteht die Voraussetzung, daß der Petent sich im Augenblick der Einreichung der Petition im Abstimmungsgebiet aufhalten muß.

Art. 147 des Genfer Abkommens gibt dem Rat die Zuständigkeit, sich mit jeder individuellen oder kollektiven Petition zu befassen, die sich auf Teil III des Genfer Abkommens bezieht und an ihn von Angehörigen der Minderheiten gerichtet wird.

Es ist nicht Voraussetzung einer solchen Petition, daß die Maßnahmen, mit denen sie sich beschäftigt, die Petenten selbst berührt.

Art. 147 verbietet dem Rat nicht, sich mit Gesetzen oder Bestimmungen zu befassen, deren Anwendung im Einzelfall noch nicht endgültig ist. Die durch das Genfer Abkommen vorgeschriebene rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung aller Staatsbürger läßt keine Unterscheidung in der Richtung zu, ob die tatsächliche Situation endgültig ist oder nicht.

Das Gutachten wurde bei Stimmenthaltung der Vertreter der deutschen und der italienischen Regierung angenommen<sup>2)</sup>. Der Vertreter der polnischen Regierung machte einen Vorbehalt bezüglich des letzten Punktes, indem er auf die polnischen Bedenken über die extensive Interpretation der Konventionsbestimmungen bezüglich des Prinzips der Erschöpfung des internen Rechtsweges im Falle des Gutachtens des von dem durch Beschluß vom 1. Februar 1933 eingesetzten Komitees<sup>3)</sup> hinwies.

## 7. Gutachten eines Juristen-Komitees:

### Auslegung des Art. 115 des Genfer Abkommens über Oberschlesien betr. Berufs- und Fortbildungsschulen der Minderheiten<sup>1)</sup>

Der Völkerbundsrat wurde auf Grund einer Petition des polnischen

<sup>1)</sup> S. d. N. Journal Officiel, Juli 1933, p. 934; s. ferner a. a. O. S. 798, 823, 833, 838, 844, 929.

<sup>2)</sup> S. d. N. Journal Officiel, p. 844 ff.

<sup>3)</sup> S. oben S. 159 Nr. 5.

<sup>1)</sup> S. d. N. Journ. Off., Febr. 1933, S. 243.